

GESETZBLATT¹²³

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 20. April 1961	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 61	Verordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen	123
24.3. 61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen	127
24.3. 61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Bau- und Projektierungsbeiräte zur Finanzierung von Beständen und Forderungen	130
24.3.61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen	132
24.3. 61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen	134
24.3.61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen	136
24.3.61	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen	139
23. 3.61	Zweite Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	142
24.3. 61	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Forderungseinzug. — FE-Anordnung —	142
24. 3. 61	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Anordnung —	144
	Berichtigung	145

Verordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen. Vom 23. März 1961

Geltungsbereich und Zuständigkeitsregelung

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Gewährung kurzfristiger Kredite an Betriebe der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (nachfolgend Betriebe genannt). Ausgenommen sind die Deutsche Post, der Bereich Eisenbahntransport der Deutschen Reichsbahn und die Maschinen- und Traktorenstationen. Weitere Ausnahmen können von dem Präsidenten der gemäß § 2 zuständigen Bank im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt werden.

§ 2

(1) Für die Kreditgewährung ist die Deutsche Notenbank zuständig, wenn es sich nicht um einen der im Abs. 2 oder 3 genannten Betriebe handelt.

(2) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe ist die Deutsche Investitionsbank zuständig.

(3) Für die Kreditgewährung an die Betriebe der volkseigenen Landwirtschaft und Forstwirtschaft ist die Deutsche Bauernbank zuständig.

Grundsätze für die Gewährung kurzfristiger Kredite

§ 3

(1) Die gemäß § 2 zuständige Bank (nachfolgend Bank genannt) gewährt den Betrieben Kredite zur Finanzierung der im Abs. 2 aufgeführten Kreditobjekte, wenn diese der Durchführung einer Produktion oder Warenzirkulation dienen, die

- den staatlichen Aufgaben entspricht,
- gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vertraglich gebunden oder ordnungsgemäß genehmigt ist und
- den vertraglich oder anderweitig festgelegten Qualitätsanforderungen und sonstigen Bedingungen genügt.

(2) Kreditobjekte sind:

- Bestände, die in den von den einzelnen Wirtschaftszweigen zu planenden Bestandspositionen erfaßt sind.